

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Landesverbandes
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Landesverbandes
- § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Landesverbandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Schiedsausschuss
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 15 Haftungsausschluss
- § 16 Auflösung des Landesverbandes
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der am 18. Juli 1977 in Nürnberg durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zur Gründung beschlossene Landesverband führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

LANDESVERBAND FRANKEN OBERPFALZ e. V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)

Der Sitz des Landesverbandes ist Nürnberg.

Seine Eintragung erfolgt in das Vereinsregister im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH). Der Landesverband – im folgenden LV genannt – unterliegt übergeordnet der Satzung des VDH, sowie dessen weiteren Bestimmungen und Anordnungen. Der VDH ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 786 am 2. Oktober 1958 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

Der Verein mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht (Hundezucht) und des Hundesports entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung, sowie die Förderung des Tierschutzes entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch.

- Die Förderung und das Ausrichten von Hundesportveranstaltungen.
- Die Förderung und das Ausrichten von nationalen und internationalen Ausstellungen und Schauen.
- Die Aufklärungsarbeit und Förderung einer artgerechten Hundezucht, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Tierschutzes.
- Die Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit bzgl. des Zuchtwesens.
- Die Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit bzgl. des Hundesports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein soll als Landesverband Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) die kynologischen Bestrebungen in Franken und der Oberpfalz zusammenzuschließen, koordinieren und fördern.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit ausschließlich Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem LV und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ist Nürnberg.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des LV können Rassehunde-Zuchtvereine oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z. B. Landesverbände, Landesgruppen, Ortsgruppen) diese Untergliederungen, sowie Vereine der Hundefreunde, kynologische Vereine, Hundesportverbände und Verbände des Rettungshundewesens sein, soweit diese Vereine oder deren Mitglieder sich nicht außerhalb des VDH auf den Gebieten der Hundezucht, Hundebildung oder des Hundesports betätigen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, die Satzung in der bei Antragsstellung gültigen Form ist mit einzureichen. Die Eingabe des schriftlichen Aufnahmeantrages bedeutet keine Rechtsgrundlage für eine erfolgte Aufnahme. Über die Aufnahme in den LV entscheidet die Mitgliederversammlung des LV mit einfacher Mehrheit, bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Vereine und Verbände, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundewesens angehören. Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Vereine und Verbände, die den kommerziellen Hundehandel unterstützen, insbesondere dem ihm zuzurechnenden Personenkreis Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen jedweder Art des LV und VDH verschaffen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftlich erklärte Kündigung an den Vorstand, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn sich herausstellt, dass das Mitglied im Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht hat, oder dass nach Eintritt in den LV die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder wenn das Mitglied nach Maßgaben des Satzungsrechtes des VDH aus dem VDH gestrichen worden ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.
3. durch Ausschluss, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Verbandssatzung, oder durch schuldhafte Schädigung der Interessen und des Ansehens des LV.
4. durch Auflösung des Mitgliedsvereins
5. durch Auflösung des Landesverbandes

Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller Verbandsämter, die berufene Vertreter des Mitgliedsvereins zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, innehaben. Ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögens- und/oder Sachbesitz des LV besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, das Ansehen des Hundewesens zu achten und zu mehren. Sie sind im Besonderen verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitgliedsvereine haben die Pflicht, dem Vorstand jede im Interesse des LV verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, ihre Satzung und auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen.

Der LV ist berechtigt, in Erfüllung der Verbandsaufgaben den Mitgliedern Weisungen und Auflagen zu erteilen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Zuschüsse können in Übereinstimmung mit dieser Satzung gewährt werden, sofern diese ausschließlich für kynologische Zwecke verwendet werden. Der Antragsteller muss Mitglied im LV sein. Über die Gewährung entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung sowie eine Aufnahmegebühr gebunden (siehe Beitrags- und Gebührenordnung). Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anmahnung von Beitragsrückständen erfolgt kostenpflichtig zu Lasten des Beitragspflichtigen. Eine Aufrechnung gegen Beiträge ist unzulässig.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Haftungsbeschränkung:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. Beisitzer nach Ermessen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den LV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Es können nur Mitglieder eines Mitgliederverbandes oder Mitgliedervereins des LV in den Vorstand gewählt werden.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert größer als 3000 Euro pro Einzelmaßnahme bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen, die die Amtsführung mit sich bringen, werden nach Vorlage von Belegen nach gültiger Spesenordnung des VDH erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindet, hat jedes Mitglied des LV eine Stimme. Der Vorsitzende eines

Satzung Landesverband Franken Oberpfalz e.V.

Mitgliedsvereins oder Mitgliederverbands kann zur Ausübung des Stimmrechts durch eine schriftliche Vollmacht auch ein anderes Mitglied seines Vereines oder Verbandes ermächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein Mitgliedsverein oder Verband, der seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt. Eine Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.

Findet die Mitgliederversammlung als Videokonferenz statt, dann sind auch online-Abstimmungen zulässig und rechtskräftig, sofern das Wahlgeheimnis (Anonymität der Stimmrechtsabgabe) sichergestellt ist.

Zum Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines Wahlleiters mit Wahlhelfern
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Bildung von Kommissionen und Arbeitsausschüssen nach Vorschlag des Vorstandes zur Erledigung oder Vorbereitung von Sonderangelegenheiten
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
9. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
10. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Punkte 4 bis 6 werden nur alle drei Jahre behandelt bzw. zwischenzeitlich nur dann, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahlen erforderlich sind. Diese können nur auf einer Mitgliederversammlung getätigt werden. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und Verbände unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts, der Zeit und Beifügung evtl. Anträge.

Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) des Landesverbandsmitglieds gerichtet ist.

Anträge, die zum Einladungstermin bereits dem Landesverband vorliegen, werden mit der Einladung zugestellt.

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis 15.01. des Jahres, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand des Landesverbands vorliegen.

Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die Rednerliste. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;

Die Auflösung des LV kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen (gültigen) Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das, außer vom Protokollführer vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung; bei Videokonferenz gilt als Ort: Online

die Person des Versammlungsleiters;

die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagesordnung und deren Abhandlung;

evtl. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Als Anlage ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Einwände hierzu sind innerhalb von 3 Wochen (ab dem Zeitpunkt der Versendung des Protokolls) an den 1. Vorsitzenden zu richten. Einer Genehmigung des Protokolls bedarf es nicht.

§ 12 Geschäftsordnung

Verfahrensregelungen zur Mitgliederversammlung und zur Tätigkeit des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Schiedsausschuss

In Streitfällen innerhalb der Mitglieder des LV wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung ein Schiedsausschuss gewählt. Dieser Schiedsausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern. Der Spruch des Schiedsausschusses, der vor Anrufung der ordentlichen Gerichte einzuholen ist, ist endgültig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des LV erfordert, bzw. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 – 12 entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Einladung ausgewiesen sind.

§ 15 Haftungsausschluss

Der LV haftet nicht für die Tätigkeiten und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

Der LV kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung seine Auflösung beschließen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich. Sind bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei hierauf bei der Einladung hinzuweisen ist. Die

Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu bestellen, als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sollten keine 2 Vorstandsmitglieder bestellt werden können, so werden 2 ordentliche Mitglieder aus der Mitgliederversammlung bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Tierschutzverein Nürnberg Fürth“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern der „Tierschutzverein Nürnberg Fürth“ nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlich Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ähnlicher gemeinnütziger Verwendung.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit erlassen. Diese können insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung, eine Wahl- und Versammlungsordnung oder eine Datenschutzordnung sein. Die Mitglieder sind über die Vereinsordnungen oder deren Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Satzung wurde geändert am 06.07.2025 (per aoMV) mit Nachtrag vom 18.04.2026 (per Vorstandsbeschluss).